

Februar 2016 – COM

Abteilung Kommunikation  
com@snf.ch

## Hintergrunddossier

### Reform der Forschungsförderung des SNF

#### 1. Zweck des Hintergrunddossiers

- Klare und einheitliche **Fakten, Botschaften und Hintergründe zur Reform**
- Kernstück: **Punkt 3 - Was bringt die Reform konkret? – Massnahmen und Botschaften**; dazu Punkt 4 mit analog gegliederten **Hintergrundinformationen**

#### 2. Warum eine Reform? – Ausgangslage und Zielsetzungen

Die **Projektförderung** ist das bewährte **Kernstück** der Tätigkeit des SNF – sie ist ein gut funktionierendes Instrument zur Förderung der Grundlagenforschung im *responsive mode*. Dessen **bewährte Praxis** wird der SNF **fortführen** – dies hat auch der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat (SWIR) in seinem kürzlich veröffentlichten Bericht zur Förderungsstrategie des SNF empfohlen.

2012 hat der SNF begonnen, die Projektförderung und ihr Verhältnis zu den anderen Förderungsinstrumenten des SNF **kritisch zu prüfen**. Ziel war es, aus **Sicht der Forschenden** (Kunden) wie auch **der Evaluierenden** (Forschungsrat mit Geschäftsstelle, externe Gutachtende) **Optimierungsmöglichkeiten** zu erarbeiten.

Gestützt auf **interne Analysen** (Arbeitsgruppe Projektförderung 2012/13) sowie die Auswertung einer breit angelegten **Befragung der Forschenden** in der Schweiz (NIFU-Umfrage, 2013) hat der SNF schliesslich eine **Reihe von Massnahmen** beschlossen, um seine Projektförderung verstärkt **auf die Bedürfnisse des sich wandelnden Wissenschaftssystems auszurichten** und **für die Forschenden klarer und attraktiver** zu gestalten. Damit möchte er sein **wichtigstes Förderungsinstrument** für die Zukunft weiter **stärken**.

Der SNF beschränkt sich aber nicht auf Anpassungen in der Projektförderung. Zusammen mit der anschliessenden Reform der **Karriereförderung** verfolgt er das **Ziel**,

- den Forschenden ein noch **stärker aufeinander abgestimmtes, flexibleres und bedürfnisgerechteres Förderungsangebot für Projekte und Karriere** anzubieten;
- die **Diversität in der Forschung** sowie die **frühe Unabhängigkeit von Nachwuchsforschenden** zu fördern;
- auf **mehr Forschung** und **weniger Administration** hinzuwirken;
- einen **effektiven Einsatz der begrenzten Förderungsmittel** zu gewährleisten.

### **3. Was bringt die Reform konkret? – Massnahmen und Botschaften**

#### **3.1 Über längeren Zeitraum flexibler finanzierte und besser ausgestattete Forschung**

- Längere Projektdauer (4 statt 3 Jahre) ermöglicht bessere Abstimmung auf mehrheitlich längerfristige Forschungsvorhaben und die in der Regel 4-jährigen Doktorarbeiten
- Umfassendere Ausstattung und mehr Flexibilität bei Beitragsverwendung erlaubt bedürfnisorientiertere Projektfinanzierung

#### **3.2 Mehr Diversität und klarere wissenschaftliche Verantwortlichkeiten (ownership)**

- Die Beschränkung auf ein, maximal zwei parallele Projekte pro Gesuchsteller/in trägt zur Förderung von Projekten mit unterschiedlicheren Fragestellungen bei (Diversität)
- Die Unterscheidung zwischen Gesuchstellenden und Projektpartnern schafft klare wissenschaftliche (Projekt-)Verantwortung und Meriten

#### **3.3 Weniger Aufwand (workload) betreffend Gesuchseingaben, Administration und Evaluation**

- Umfassendere Beiträge erleichtern den administrativen Arbeitsaufwand für Forschende und Evaluierende bzw. Gutachtende
- Bei längeren Projektdauern von 4 Jahren kann Mann / Frau mehr forschen und muss weniger Gesuche schreiben
- Exzellenzbeiträge sorgen durch in der Regel vereinfachte Gesuchsverfahren für geringeren Aufwand bei Forschenden und Evaluierenden

#### **3.4 Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Unabhängigkeit von Nachwuchsforschenden**

- Auf Laufbahn ausgerichtete und auf die Projektförderung abgestimmte Anpassungen (Ambizione) und Neuerungen unterstützen in der Karriereförderung das Ziel der frühen wissenschaftlichen Unabhängigkeit
- Ambizione steht in Zukunft auch jungen Forschenden offen, die bereits eine Mittelbaustelle innehaben. Das führt zu einem Wettbewerb innerhalb der gleichen Karrierestufe
- Klar definierte wissenschaftlicher Projektverantwortung ermuntert Nachwuchsforschende zur Einreichung eigener Projekte und unterbindet Stellvertretergesuche durch Professorinnen/Professoren für ihre Doktoranden und Postdoktoranden

➔ die frühe Unabhängigkeit ist aus Sicht des SNF das beste Mittel, um die akademische Karriere für vielversprechende Nachwuchsforschende attraktiver zu machen

## 4. Hintergrundinformationen zu Punkt 3 (analoge Gliederung)

### 4.1 Über längeren Zeitraum flexibler finanzierte und besser ausgestattete Forschung

#### 4.1.1 Erhöhung der maximalen Projektdauer auf 4 Jahre

In der **NIFU-Umfrage zu den Bedürfnissen der Forschenden** (2013) hat eine Mehrheit angegeben, sich **länger als drei Jahre mit einem Forschungsvorhaben zu beschäftigen**. Hinzu kommt, dass die **Dissertationsphase in der Regel rund vier Jahre** dauert. Dazu steht im NIFU-Bericht:

- The applicants are clearly in favour of increasing the grant running time from 3 to 4 years (81 per cent more attractive, 4 per cent less attractive). The respondents point to a number of expected advantages from increasing the possible running time of project grants, including better match between grants and research topics and lines of research, and with the actual time required for PhDs.

#### 4.1.2 Umfassendere und flexibler einsetzbare Beiträge

Neu können **Projektmittel** flexibler für die folgenden anrechenbaren Kosten eingesetzt werden: Personal, Sachmittel, nationale und internationale Kollaborationen, Abgeltung direkter Infrastrukturkosten, Material von bleibendem Wert, Rechenzeit und Cloud Computing, Tagungen und Workshops, Open Access Publikationen, Entlastung von Lehrverpflichtungen, Projektpartner. Karrieremassnahmen (inkl. Neu Research time für Kliniker/innen) und Gleichstellungsmassnahmen können für Projektangestellte auf einfache Weise beantragt werden.

In der **NIFU-Umfrage** (2013) sprachen sich die Forschenden für **umfassendere Grants** aus:

- Taken together the applicants are in favour of (...) the possibility to obtain more substantial project grants with additional restrictions on parallel grants, the possibility to include workshops, international short visits, science communication, networking, publications, etc. in their project funding (as well as the possibility to obtain smaller grants with reduced application requirements).

Diese **Erweiterung und Flexibilisierung der anrechenbaren Kosten** soll den Forschenden erlauben, ihre Forschung **verstärkt gemäss ihren spezifischen Bedürfnissen** zu finanzieren.

### 4.2 Mehr Diversität und klarere wissenschaftliche Verantwortlichkeiten (ownership)

#### 4.2.1 Beschränkung auf ein, maximal zwei parallele Projekte

Mit der Beschränkung auf ein, maximal zwei parallele Projekte pro Gesuchsteller/in möchte der SNF die **Diversität** im Wettbewerb sicherstellen und die **effektive Verwendung** der begrenzten Mittel für die Projektförderung gewährleisten.

Der SNF hält bezüglich seiner neuen Regelung fest, dass sich die Forschenden **so weit wie möglich auf ein einzelnes, umfassendes Projekt konzentrieren** sollten. Für eine völlig verschiedene Forschungsidee können sie ein zweites Projekt einreichen bzw. sich an einem weiteren Projekt beteiligen. Dabei macht der SNF keinen Unterschied zwischen verantwortlichen und weiteren Gesuchstellenden.

Zum Entscheid, diese Beschränkung einzuführen, haben u. a. folgende Erkenntnisse beigetragen:

- Die **Arbeitsgruppe Projektförderung** hält in ihrem Report (2012/13) fest, dass Gesuchstellende, die in mehreren Projekten gleichzeitig involviert sind, nicht immer deutlich verschiedene Forschungsvorhaben durchführen, sondern oft an mehreren ähnlichen Projekten arbeiten („more of the same - little added value“). Dies trage nicht zur

Diversität der Forschung bei und führe zu einem unnötig hohen Aufwand für Evaluierende und Geschäftsstelle. Andererseits sieht sie auch aus Sicht der Forschenden die Gefahr, dass zu viel Aufwand betrieben wird für das Schreiben von Gesuchen.

- Von der Beschränkung auf ein, maximal zwei parallele Projekte ist nur eine **Minderheit der Gesuchstellenden** in der Projektförderung direkt betroffen. Dies zeigen die folgenden Zahlen, die sich auf **die laufenden Beiträge im August 2015** beziehen (Zahlen der letzten 5 Jahre bewegen sich in ähnlichem Rahmen):

	Abt. I	Abt. II	Abt. III	<b>Total</b>
Gesuchstellende (sämtliche), die in mehr als 1 Projekt involviert sind	21.7%	27.7%	14.3%	<b>22.5%</b>
Verantwortliche Gesuchstellende, die in mehr als in 1 Projekt involviert sind	20.6%	21.2%	2.7%	<b>14.5%</b>
Gesuchstellende (sämtliche), die in mehr als 2 Projekte involviert sind	6.7%	8%	3.1%	<b>6.4%</b>
Verantwortliche Gesuchstellende, die in mehr als 2 Projekte involviert sind	4.9%	3.1%	0%	<b>2.4%</b>

Da der SNF anstrebt, dass Forschende sich so weit wie möglich auf ein einzelnes, umfassendes Projekt konzentrieren, ist es sinnvoll, dass sie in der Projektförderung **neu nur noch ein Gesuch pro Ausschreibung** einreichen können.

#### 4.2.2 Unterscheidung zwischen Gesuchstellenden und Projektpartnern

Der SNF möchte klare Verhältnisse bezüglich der **Verantwortung** in Projekten. Er strebt deshalb an, dass für ein Gesuch **nur diejenigen Personen als Gesuchstellerin oder Gesuchsteller** fungieren, die zur Verfolgung der Projektziele **nötig** sind. Aktuell präsentiert sich die Situation beim SNF wie folgt (**laufende Beiträge im August 2015**):

	Abt. I	Abt. II	Abt. III	<b>Total</b>
Beiträge mit 1 Gesuchstellenden	41.4%	28.7%	44.9%	<b>37.9%</b>
Beiträge mit 2 Gesuchstellenden	41.4%	45.7%	30.8%	<b>39.5%</b>
Beiträge mit 3 Gesuchstellenden	12.5%	17%	15.7%	<b>15.3%</b>
Beiträge mit 4 Gesuchstellenden	3.5%	6.1%	6.3%	<b>5.4%</b>
Beiträge mit 5 Gesuchstellenden	0.8%	1.7%	1.7%	<b>1.4%</b>
Beiträge mit >5 Gesuchstellenden	0.4%	0.8%	0.6%	<b>0.5%</b>

In der **NIFU-Umfrage** (2013) äusserten sich die Forschenden zu diesem Thema wie folgt:

- (...) About half of the respondents are indifferent to the questions concerning the number of (co)applicants to be allowed, indicating that co-applicants are not relevant for their projects or that they find the issue too complex for clear-cut views. The only option obtaining more positive than negative replies is that co-applicants should be allowed, but that scientific responsibility should be clearly attributed to the main applicant. Notably, this option does not limit the number of co-applicants, only specifies the responsibility of the main applicant, and seems the alternative most often perceived to retain the various roles co-applicants currently may have in SNSF Project funding.

Mit dem Ziel, nur die nötigen Personen als Gesuchstellerin oder Gesuchsteller zu haben, sowie der gleichzeitigen und damit zusammenhängenden Einführung der neuen Kategorie **Projektpartner**

(am Projekt beteiligte Forschende **ohne substanziellen Beitrag** dazu) wird nun klar ersichtlich, wer welchen Beitrag zu einem Projekt leistet und welche wissenschaftlichen Meriten damit verbunden sind.

#### 4.3 Weniger Aufwand betreffend Gesuchseingaben, Administration und Evaluation

Die **Anpassungen** in der Projektförderung verfolgen auch das Ziel, für alle Involvierten **den Arbeitsaufwand (workload)** rund um die Gesuche **zu verringern**:

- Umfassender ausgestattete Projekte sollen den **Aufwand** für Gesuchstellende, Evaluierende und Gutachtende **in vertretbaren Grenzen** halten.
- **Längere Projektlaufzeit** bedeutet grundsätzlich mehr forschen, längere Finanzierungssicherheit und weniger Gesuche planen und schreiben.
- Umfassender ausgestattete Beiträge **verringern insgesamt den administrativen Aufwand**, denn Gelder müssen so **kaum oder nicht mehr separat beantragt** werden.
- Weniger **verantwortliche Personen pro Projekt** bedeutet weniger **Aufwand zur Überprüfung der Gesuchstellenden** und ihrer Qualifikationen.
- Bei Exzellenzbeiträgen („Excellence Grant“), die im Falle herausragender Forschung auf Einladung des Forschungsrats gewährt werden können, ist durch das vereinfachte Gesuchsverfahren (in der Regel Verzicht auf die externe Begutachtung) der Arbeitsaufwand für Administration und Evaluation deutlich geringer.

Weniger Arbeitsaufwand entspricht gemäss **NIFU-Bericht** einem **Anliegen der Forschenden**:

- The respondents point to a number of expected advantages from increasing the possible running time of project grants (...). All these alternatives would reduce the need for multiple grants for the same projects and hence reduce the required time for preparing applications and the workload in administrating grants. Likewise, an option to include activities such as workshops, international short visits, science communication, and publications, in Project funding would (...) reduce administrative costs (...).

#### 4.4 Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Unabhängigkeit von Nachwuchsforschenden

Neben Anpassungen in der **Projektförderung** zielen insbesondere Modifikationen in der **Karriereförderung** auf eine **frühe wissenschaftliche Unabhängigkeit** junger Forschender.

##### 4.4.1 Projektförderung

Mit der **Unterscheidung von Gesuchstellenden und Projektpartnern** soll u. a. auch verhindert werden, dass Postdoktoranden oder Doktoranden Projekte ausarbeiten, die dann als Gesuche im Namen von Professorinnen/Professoren eingereicht werden. Diese Massnahme unterstützt so indirekt auch die frühe Unabhängigkeit von **jungen Forschenden**. Sie werden ermuntert, **Gesuche in ihrem Namen einzureichen**.

##### 4.4.2 Ambizione – erweitert und auf Projektförderung abgestimmt

**Ambizione** ermöglicht jungen Forschenden, an einer Schweizer Hochschule **ein selbstständig geplantes Projekt durchzuführen, zu verwalten und zu leiten**. Damit trägt das Instrument zur Förderung der frühen wissenschaftlichen Unabhängigkeit bei. Durch die folgenden **Modifikationen** von Ambizione kann der SNF dieses Ziel noch besser unterstützen:

- Öffnung für junge Forschende, die bereits eine Mittelbaustelle inne haben, führt zu Wettbewerb innerhalb der gleichen Karrierestufe
- Verlängerung der Beitragsdauer von bisher 3 auf 4 Jahre

- Abstimmung auf die Projektförderung (Eligibility-Windows): Ambizione bis max. 4 Jahre nach PhD - Projektförderung ab 4 Jahren nach PhD

## Reformen in der Forschungsförderung: Wichtige Änderungen für die Projektförderung im Überblick

### Hinweise:

Die Bestimmungen des Beitragsreglements (BR) und des Allgemeinen Ausführungsreglements (AR) sind die grundlegenden Regelwerke für die Förderungstätigkeit des SNF. Bei instrument-übergreifenden Regelungen ([blau hinterlegt](#)) ist zu beachten, dass in den Reglementen der einzelnen Förderungsinstrumente abweichende, instrumenten-spezifischen Bestimmungen festgelegt sein können, die den allgemeinen Bestimmungen vorgehen.

In den revidierten Reglementen wurden zum Teil Regeln aufgenommen, die bereits bisher galten, die aber anderswo, z.B. im Forschungsgesetz, geregelt waren. Damit sind diese Regeln in den Rechtsgrundlagen des SNF nun gut auffindbar. Teilweise wurde auch die bisher geltende Praxis explizit in eine Regel gefasst, um die Transparenz und die Rechtssicherheit zu erhöhen (deshalb steht in der Spalte „bisher“ zuweilen nichts).

	Bisher	Ab Januar 2016*	Grundlage
<b>Allgemein</b>			
Beitragsreglement	-	Spezifischer in mehreren Punkten betreffend der Gesuche, mit dem Ziel Unklarheiten zu verhindern. Mehrere Punkte wurden in hierarchisch tieferen Reglemente verlagert, um häufige Anpassungen des Beitragsreglements zu verhindern	-
Projektförderung	Projektförderung im Beitragsreglement integriert	Eigenes Reglement für die Projektförderung (PF)	-
<b>Beitragsbedingungen</b>			
maximale Beitragsdauer	3 Jahre	4 Jahre	PF Art. 2, Absatz 1
minimale Beitragsdauer	Keine Beschränkung	1 Jahr	PF Art. 2, Absatz 3
Verlängerung der maximalen Beitragsdauer	-	Die Dauer von Lohnfortzahlungen kann auf Antrag infolge Mutterschaft, Adoption, Krankheit, Unfall, Militärdienst oder anderen Diensten um max. ein Jahr verlängert werden	AR Art. 7.12
Formale Fortsetzung möglich (ohne externe Begutachtung)	Ja	Nein	-
Thematische Fortsetzung möglich	Ja	Ja	PF Art. 3
Exzellenzbeiträge (Fortsetzungsgesuch, vereinfachtes Verfahren, auf Einladung)	Nur in Abteilung 3 angewendet, für die besten A-Gesuche ("bonus of excellence")	(3+3, 4+4) für die besten 25% der Gesuche (A, AB)	PF Art. 3
Maximal verlangter Beitrag	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung	-

Kleinster verlangter Betrag	Keine Beschränkung	CHF 50 000	PF Art. 2, Absatz 4
<b>Zulassung</b>			
Anstellung	Nachweis der Anstellung bereits zum Zeitpunkt der Gesuchstellung	Nachweis der Anstellung für die Beitragsdauer erforderlich; Ausnahme: Bei zeitlich begrenzten wissenschaftlichen Qualifikationsstellen akzeptiert der SNF eine Anstellungsdauer, die kürzer als die Projektdauer ist	BR Art. 10, Absatz 2 AR Art. 1.1, Ziffer 4
Nichtkommerzielle Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs	-	Dem totalrevidierten Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (FIFG) wird Rechnung getragen	BR Art. 13, Absatz 1-4
Emeritierte Forschende	Zugelassen, Gesuch muss als exzellent bewertet sein, Institution muss mitfinanzieren	Emeritierte Pensionierte sind grundsätzlich nicht zugelassen, ausser sie haben noch eine Anstellung $\geq$ 50%	BR Art. 10, Absatz 3
Minimaler Anstellungsgrad / Minimaler Umfang wiss. Tätigkeit	-	$\geq$ 50% wissenschaftliche Forschungs- und Lehrtätigkeit	BR Art. 10, Absatz 3
Wissenschaftliche Qualifikation	Mehrere Jahre Erfahrung als unabhängige Forschende nach Dissertation, Anstellung bei Gesuchstellung	4 Jahre nach Dissertation oder unabhängige Position. Personen mit weniger Forschungserfahrung sollen das Ambizione-Instrument nutzen, welches voraussichtlich Anfang 2017 implementiert wird.	PF Art. 4
Äquivalenz zum Doktorat	-	Mind. 3 Jahre hauptberufliche Forschungstätigkeit nach dem Hochschulabschluss	AR Art. 1.10, Ziffer 2
Relevanter Zeitpunkt der Erlangung des Doktorats	-	Datum der Disputation bzw. der offiziellen Annahme der Dissertation	AR Art. 1.10, Ziffer 1

Verlängerung des Zeitfensters für die Zulassung zur Gesuchstellung	-	Zeitfenster für Zulassung kann um max. ein Jahr verlängert werden bei: Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- oder Elternurlaub; Arbeitsunfähigkeit (Krankheit/Unfall); Betreuungspflichten; Dienste für die Allgemeinheit, namentlich Militär- oder Zivildienst; Weiterbildung, namentlich Praktika, klinische Tätigkeit; Obligatorische Teilnahme an einer Doktoratsschule vor Beginn der Dissertation	AR Art. 1.11
Mehrere Gesuchstellende	Mehrere Gesuchstellende pro Gesuch zugelassen, wenn sie je einen substantziellen Beitrag leisten	Mehrere Gesuchstellende pro Gesuch zugelassen, wenn die Zielsetzung der beantragten Forschung dies erfordert und sie je einen substantziellen Beitrag leisten	BR Art. 12 PF Art. 12
Forschende, die zu einem SNF-Projekt in geringerem Masse beitragen und keine Projektverantwortung tragen	Informelle Zusammenarbeit	Projektpartner (neu definierte Rolle), können vom Beitrag profitieren	BR Art. 11, Absatz 2 PF Art. 12, Absatz 4
Unvereinbarkeit von Rollen	-	Beitragsempfänger/innen können dem SNF gegenüber nicht gleichzeitig als Mitarbeitende auftreten und umgekehrt	AR Art. 1.13
COI	-	Interessenkonflikte bei Gesuchstellenden müssen gemeldet werden	BR Art. 16
Wissenschaftliches Fehlverhalten	-	Gesuchstellende müssen den SNF über hängige Verfahren oder Sanktionen informieren	BR Art. 15
Weitere Förderung	-	Gesuchstellende müssen den SNF über alle Gesuche informieren; ob beim SNF oder Dritten eingereicht, hängig oder bewilligt	BR Art. 18
Wiedereinreichung von Gesuchen	-	Wiedereinreichungen müssen im Vergleich zur ersten Einreichung massgeblich verbessert sein	BR Art. 19

Einschränkungen	Ausschluss von Ambizionale-Beitragsempfangenden	Ausschluss von Ambizionale-Beitragsempfangenden, Ausschluss von SNF-Förderungsprofessuren in den ersten zwei Jahren	PF Art. 7, Absatz 4 PF Art. 13
<b>Auswahlverfahren</b>			
Direkte Abweisung	Es wird unterschieden zwischen zwei Verfahren / Entscheiden: Direkte Abweisung oder Nichteintreten	Verfahren/Entscheid der direkten Abweisung verschwindet; auf ein inhaltlich offensichtlich ungenügendes Gesuch wird nicht eingetreten	BR Art. 22
Externe Gutachtende	Gesuchstellende haben das Recht, externe Gutachtende für ihr Gesuch vorzuschlagen und Personen als externe Gutachtende abzulehnen	Gesuchstellende können mit Begründung vorschlagen, Personen als externe Gutachtende nicht zu berücksichtigen	BR Art. 25, Absatz 5
Wissenschaftliche Beurteilung	-	Kriterien wurden gemäss den Formularen für externe Gutachtende neu formuliert; inhaltlich bleiben sie gleich	BR. Art. 24
<b>Anrechenbare Kosten</b>			
Anrechenbare Kosten	Personal inkl. Sozialabgaben, Sachmittel, Material von bleibendem Wert, Tagungen und Workshops (restriktiv), Open Access Publikationen, Karrieremassnahmen und Gleichstellungsmassnahmen	Personal inkl. Sozialabgaben, Sachmittel, Material von bleibendem Wert, direkte Infrastrukturkosten, Rechenzeit und Cloud Computing, Tagungen und Workshops, Kollaboration, Projektpartner/innen, Subcontracting, Open Access Publikationen, Entlastung von Lehrverpflichtungen (GSW)	BR. Art. 28 AR Kapitel 2
<b>Beschäftigung von Mitarbeitenden</b>			

Mitarbeitenden-kategorien	-Doktorierende -Promovierte Mitarbeiter/Innen; -Weitere Mitarbeiter/Innen; darunter fallen diplomierte Mitarbeitende, die keine Promotion anstreben; Technische Mitarbeitende; Hilfskräfte; -Wissenschaftliche Mitarbeitende an Fachhochschulen (FH) und Pädagogische Hochschulen (PH)	-Doktorierende -Postdocs -Weitere Mitarbeitende: diplomierte Mitarbeitende, die keine Promotion anstreben; Promovierte Mitarbeitende, die innerhalb des Projektes keine wissenschaftliche Qualifikation anstreben (also keine Postdocs sind); Technische Mitarbeitende; Hilfskräfte	AR Art. 7.2
Maximale durch den SNF finanzierte Anstellungsdauer	Für Doktorierende vier Jahre; für Postdocs sechs Jahre	Für Doktorierende vier Jahre; für Postdocs fünf Jahre	AR Art. 7.3, Ziffer 1
Massgebender Beginn für die Berechnung der Anstellungsdauer	Für Doktorierende das Datum der Immatrikulation	Doktorierende: Datum der Immatrikulation; Postdocs: Datum der Disputation bzw. der offiziellen Annahme der Dissertation	AR Art. 7.3, Ziffer 2
Aufschub des Beginns für die Berechnung der maximalen Anstellungsdauer	-	Aufschub um max. 1 Jahr aus folgenden Gründen: -Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- oder Elternurlaub -Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall -Betreuungspflichten -Dienste für die Allgemeinheit, namentlich Militär- oder Zivildienst -Weiterbildung, namentlich Praktika, klinische Tätigkeit -Obligatorische Teilnahme an einer Doktoratsschule vor Beginn der Dissertation bei Doktorierenden	AR Art. 7.3, Ziffer 3
Verlängerung der maximalen Anstellungsdauer (Verlängerungsgründe während eines laufenden Beitrags)	-	Verlängerung um max. ein Jahr aus oben genannten Gründen	AR Art. 7.3, Ziffer 4

Mindestvorschriften für den Anstellungsgrad von Doktoranden und Postdocs in Forschungsprojekten	Doktorierende: min. Anstellungsgrad von 60% (berechnet auf einem Vollpensum von 100%); Zeit ist ausschliesslich für die Erstellung der Dissertation zu nutzen („protected time“)	Doktorierende: min. Anstellungsgrad von 60% (berechnet auf einem Vollpensum von 100%); Zeit ist ausschliesslich für die Erstellung der Dissertation zu nutzen („protected time“). Postdocs dürfen nur zu geringem Anteil für Aufgaben eingesetzt werden, die nicht der wiss. Qualifikation dienen (max. 20%)	AR Art. 7.4
<b>Karrieremassnahmen</b>			
120%	Für Postdocs, Zusatzbeitrag	Für Postdocs und Doktorierende** (nur Kinderbetreuungskosten für Doktorierende)	AR Anhang 4
Mobilität	Für Doktorierende, Zusatzbeitrag	Für Postdoc** und Doktorierende	AR Anhang 5
Gleichstellungsbeitrag	Für Postdocs und Doktorierende, anrechenbare Kosten	Für Postdocs und Doktorierende	AR Anhang 7
Research Time für KlinikerInnen	-	Ja	AR Anhang 6

\*Für die Projektförderung gelten bis zum Call im Oktober 2016 noch das alte Beitragsreglement (BR2007) sowie das dazugehörige Ausführungsreglement (AR2015)

\*\*Ausweitung vorbehältlich Finanzierungsbeschlüsse